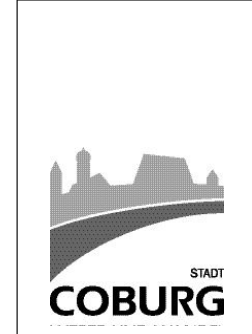


# Das Bayerische Nachbarschaftsrecht



## **Grenzabstände von Pflanzen**

- Der erforderliche Grenzabstand richtet sich nach der Höhe des Gehölzes:  
Ist es bis zu 2 Meter hoch, so beträgt der notwendige Abstand mindestens 50 cm von der Grenze.  
Ist es höher als 2 Meter, so muss es auch mindestens 2 Meter von der Grenze entfernt gehalten werden.

Dieser Anspruch des Nachbarn verjährt allerdings nach 5 Jahren.

## **Überhang von Zweigen**

- Zweige, die über die Grundstücksgrenze ragen, darf man an der Grenze abschneiden. Voraussetzung ist allerdings eine wesentliche Beeinträchtigung in der eigenen Grundstücksnutzung.  
Darüber hinaus muss man dem Nachbarn eine angemessene Frist setzen, um ihm Gelegenheit zu geben die Zweige selbst zu entfernen. Bei der Frist muss z.B. auch die Wachstums- und Obsterntezeit berücksichtigt werden.

## **Laubfall und Samenflug**

Diese Immissionen sind, da auf Naturkräften beruhend, zu dulden. Laub, Blütenteile oder Fallobst gehen in das Eigentum des jeweiligen Grundstücksbesitzers über.

Für Eindringen von Ungeziefer, das den Baum eines Nachbarn befallen hat, gibt es grundsätzlich ebenfalls keinen Entschädigungsanspruch, da eine Schädlingsvason als zufälliges Naturereignis zu sehen ist, das alle Grundstückseigentümer als Risiko trifft und zur natürlichen Eigenart jeder Art von Anpflanzung gehört.

